

J.publ.G.
916
12







# Rechtliches Bedenken

über die

## Verlegung und Vertagung

der Preußischen

## National=Versammlung.

---

Von

J. D. H. Temme,
Abgeordneter und Ober=Landes=Gerichts=Director.

---

Berlin.
Reuter und Stargardt.

1848.

## Hat die Krone das Recht, die Versammlung der Volksvertreter zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung einseitig zu verlegen und zu vertagen?

Ich werde von so vielen Seiten aufgefordert, mein juristisches Urtheil über die aufgestellte Frage öffentlich auszusprechen, daß ich mich dem nicht länger entziehen darf. Es hat mich hierin auch namentlich meine politische Betheiligung bei der Frage selbst und deren endlicher Lösung nicht irre machen können, zumal da einerseits bei Fragen, deren letzte Spitze immer eine politische ist, Jedermann mehr oder weniger ein Partei-Interesse hat, und da auch andererseits zwei hochstehende Juristen zur öffentlichen Abgabe ihrer rechtlichen Gutachten in dieser Angelegenheit sich veranlaßt gesehen haben, wiewohl sie besondere Interessen zu vertheidigen hatten, die ich für meine Person nicht zu vertheidigen brauche.

Die Frage, um die es sich handelt, ist von der einen Seite eine concrete. Es fragt sich: Hat die Krone zu der am 9. November 1848 einseitig vorgenommenen Verlegung und Vertagung der preußischen Nationalversammlung das Recht gehabt? Sie gewinnt freilich insofern eine allgemeinere Bedeutung, als aus ihrer Beantwortung sich zugleich natürlich und nothwendig Consequenzen für das das fernere Schicksal wenigstens dieser Volksvertretung ergeben müssen.

Von der andern Seite zerfällt sie augenscheinlich in zwei an sich getrennte Fragen. Es fragt sich einmal: hat die Krone das Recht zur Verlegung? zum andern: hat sie das Recht zur Vertagung? Indeß bedingt hier namentlich das räumliche Verhältniß so nothwendig zugleich das zeitliche, daß es bei Beantwortung der Frage einer Trennung um so weniger bedarf, als auch in der That die concrete Gestaltung der Sache das zeitliche Moment völlig abhängig von dem räumlichen gemacht hat.

Es sind drei Entscheidungsquellen, aus denen die Beantwortung der Frage geschöpft werden muß: 1) Ausdrückliche Bestimmungen der positiven Gesetzgebung. 2) Die rechtliche Natur der Sache. 3) Der bisherige staatsrechtliche Gebrauch. Auch den letzteren werden mir Juristen unzweifelhaft als eine Quelle der rechtlichen Entscheidung zugeben, denen es nicht fremd ist, welchen hohen Rang der Gerichtsgebrauch als ein Theil des Gewohnheitsrechts unter den Rechtsquellen einnimmt. Freilich kann der hier in Anspruch genommene Gebrauch durch keine richterliche Aussprüche festgestellt sein; allein insofern er in seinem Bestehen überhaupt sich nachweisen läßt, beruhet er nothwendig auf derselben Rechtsnothwendigkeit und

deren Anerkennung, wie das durch Richterspruch festgestellte Gewohnheitsrecht.

Betrachten wir zuvörderst unsere positive Gesetzgebung, so muß vorausgeschickt werden, daß die gegenwärtige Nationalversammlung immerhin in einer geschichtlichen und rechtlichen Verbindung mit den bisherigen, theils beabsichtigten, theils ausgeführten preußischen Landes-Repräsentationen steht, wenn gleich sie allerdings durch eine Revolution in diese Verbindung hineingebracht ist. Die Aussprüche unserer Gesetzgebung sind sodann folgende:

Die „Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volkes" vom 22. Mai 1815 sagt im §. 3.: „**Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landes-Repräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll.**"

Die „Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages" vom 3. Februar 1847 sagt §. 1.: „Ueber den Ort der Versammlung des Vereinigten Landtages und deren Dauer, sowie über die Eröffnung und Schließung derselben werden wir für jeden einzelnen Fall besondere Bestimmungen treffen."

Die „Verordnung über einige Grundlagen der preußischen Verfassung" vom 6. April 1848 bestimmt im §. 6.: „Den künftigen Vertretern des Volkes soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen zustehen."

Das hiernächst erschienene „Wahlgesetz für die zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung" vom 8. April 1848 enthält über Ort und Zeit der Versammlung nichts. Dagegen bestimmt das Patent vom **13. Mai 1848, durch welches die gegenwärtige Nationalver-**

sammlung zusammenberufen worden ist, als den Ort der Versammlung Berlin, und als den Zeitpunkt der Eröffnung derselben den 22. Mai 1848.

Weitere hier zu beachtende Aussprüche des Gesetzes sind nicht vorhanden.

Auf den ersten Anblick scheint das Mitgetheilte für die Lösung der aufgestellten Frage nichts zu enthalten, oder aber, wenn es etwas darüber enthält, für das bestrittene Recht der Krone zu sprechen. Jenes, insofern das Gesetz vom 6. April sowie das Wahlgesetz über die Frage ganz schweigen, die rechtliche Stellung der National-Versammlung aber zunächst und unmittelbar nur aus diesen beiden Gesetzen zu entnehmen sein möchte. Das Letztere, in sofern in der Verordnung vom 3. Februar 1847 die Krone sich ausdrücklich das Recht vorbehalten hat, über Ort und Zeit und Dauer der Zusammenberufung des Vereinigten Landtages in jedem einzelnen Falle einseitig Bestimmungen zu treffen; als ferner in dem Wahlgesetze §. 13 gesagt ist, die auf dessen Grund zusammentretende Versammlung (die gegenwärtige National-Versammlung) sei zugleich dazu berufen, die seitherigen reichsständischen Befugnisse auszuüben, und als unter diesen reichsständischen Befugnissen gerade die des Vereinigten Landtags verstanden werden sollten. Endlich könnte man argumentiren, daß ja durch das Patent vom 13. Mai das Recht der Krone bereits ausgesprochen und ausgeübt sei, und mithin um so weniger für die Zukunft bestritten werden könne. Ein Argument, das in der That am häufigsten in Anspruch genommen ist.

Gleichwohl verhält die Sache sich vollkommen anders.

Von der einen Seite ist kein Schluß zu ziehen von dem

Vereinigten Landtage auf die National-Versammlung. Der Vereinigte Landtag hatte eine ganz andre staatsrechtliche Stellung als diese. Er war eine für die Gesetzgebung lediglich berathende Behörde, und selbst für das Steuerwesen wurde ein allgemeines Recht der Zustimmung ihm von den Räthen der Krone streitig gemacht. Eine Staatsgewalt repräsentirte er also in keiner Weise; er war namentlich nichts weniger als eine gesetzgebende Gewalt. Darum kann die National-Versammlung auch nicht aus ihm hervorgegangen sein, und es liegt schon hiernach kein Sinn in der Behauptung, sie habe keine weitere Befugnisse, als der Vereinigte Landtag. Wenn ihr daher auch in dem Wahlgesetze zugleich die Befugnisse des Vereinigten Landtags beigelegt sind, so kann dies ihr selbstredend von ihrem getrennt bestehenden Hauptrechte in Beziehung auf die Vereinbarung der Verfassung nichts nehmen. — Das Verhältniß der National-Versammlung ist offenbar ein ganz verschiedenes von dem des Vereinigten Landtages.

Der Vereinigte Landtag war eine völlige Ver- und Ableugnung der durch die Verordnungen vom 22. Mai 1815 und 17. Januar 1820 dem Lande versprochenen Landesrepräsentation. Zweck und Wirkung der März-Revolution war, die früheren staatsrechtlichen Versprechungen zur Wahrheit zu machen, also namentlich auch diese versprochene Landesrepräsentation. Der Vereinigte Landtag, diese staatsrechtliche Lüge, wurde also durch die Märzrevolution vernichtet, und die dafür eingetretene National-Versammlung stellt sich somit geschichtlich, und insofern die Märzrevolution von der Regierung selbst wiederholt und feierlich anerkannt ist, auch staatsrechtlich in

unmittelbare Verbindung mit jenen Verordnungen von 1815 und 1820. Sie ist eben ganz und gar jene Landesrepräsentation, von der diese Verordnungen, also namentlich auch die vom 22. Mai 1815, sprechen. Es muß von ihr somit auch der §. 3. dieser Verordnung gelten und es ist dadurch von selbst der Beweis geführt, daß nach dem Gesetze der Ort der Nationalversammlung nur Berlin sein kann.

Zu demselben Resultate gelangt man, wenn man die mitgetheilten Gesetzstellen von einer andern Seite betrachtet. Wie es in der Natur der Sache liegt, und wie die Verordnung vom 3. Februar 1847 ganz richtig annimmt, ist die Bestimmung über Zeit und Ort der Versammlungen der Landesrepräsentation nichts Anderes als eine gesetzliche Bestimmung. Wäre sie etwas Anderes, so würde diese Verordnung es nicht haben für nöthig halten können, jene ausdrückliche Vorschrift im §. 1 aufzunehmen. In der That enthält sie auch die Einräumung, oder wenigstens den Ausspruch, die Festsetzung eines Rechts und zwar eines wichtigen politischen Rechts, das mithin, wie jedes Recht, eben nur durch ein Gesetz ausgesprochen und festgesetzt werden kann. Wenn nun nach §. 6 des Gesetzes vom 6. April 1848 den künftigen Vertretern des Volks die Zustimmung zu allen Gesetzen verbürgt ist, so versteht es sich hiernach wiederum von selbst, daß auch der gegenwärtigen Nationalversammlung das Recht der Zustimmung zu dem Gesetze über ihre Verlegung und Vertagung zustehen muß. Hieran könnte nur gezweifelt werden, wenn unter jenen „künftigen Vertretern des Volks" diese National-Versammlung nicht zu verstehen sei. Man hat dies behauptet, aber ohne Gründe dafür anzuführen. Die Unrichtigkeit einer solchen Behaup-

tung springt auch in die Augen. Daß die Mitglieder der gegenwärtigen Nationalversammlung wirklich Vertreter des Volks sind, ist bisher noch von Niemandem geleugnet. Eben so wenig ist geleugnet und kann geleugnet werden, daß sie dem Gesetze vom 6. April 1848 gegenüber „künftige" Vertreter des Volks sind; denn sie sind nach diesem Gesetze, und auf Grund eines nach demselben erlassenen Gesetzes, des Wahlgesetzes vom 8. April 1848, zusammenberufen worden. In dieser Weise ist die Nationalversammlung auch jederzeit bisher von der Regierung anerkannt worden. Alle eigentlichen Gesetze wurden ihr, seit ihrem Bestehen, zur Berathung und Beschließung vorgelegt. Sind in dieser Hinsicht einzelne Ausnahmen gemacht, wie z. B. mit den Frankfurter sog. Reichsgesetzen, so lagen andre Gründe vor, als die Ansicht, daß die National-Versammlung nicht diejenige Vertretung des Preußischen Volkes sei, deren Zustimmung zu den Preußischen Gesetzen erforderlich ist.

Gegen die bisherige Ausführung könnte man sich berufen und hat man sich berufen, wie bereits oben angedeutet, auf das Einberufungspatent vom 13. Mai 1848. Der König, wird gesagt, habe die National-Versammlung aus eigener Machtvollkommenheit nach Berlin berufen, er könne sie also auch aus gleicher Macht an einen andern Ort verlegen; kein Gesetz sei vorhanden, das ihn hieran hindere. Abgesehen davon, daß, wie oben gezeigt worden, das Letztere unrichtig ist, erscheint auch jene Argumentirung völlig falsch. Wenn wir uns nemlich auch auf gar keinen andern Standpunkt stellen wollen, als auf den der Regierung, als insbesondere auf den auch in dem Wahlgesetze vom 8. April ausgesprochenen, wel-

ches die Volksvertreter zur **Vereinbarung** der Verfassung mit der Krone zusammenberuft, — so finden wir unabweisbar **zwei** gesetzgebende Gewalten im Staate: die Krone und die Nationalversammlung. Beide müssen zu einem jeden Gesetze mitwirken.

Damit aber eine gesetzgebende Gewalt bei der Gesetzgebung mitwirke, muß sie nothwendig vorher als solche existent sein. Die Nationalversammlung war nun durch die bloße Wahl ihrer Mitglieder als gesetzgebende Gewalt noch nicht vorhanden, dazu bedurfte sie vielmehr der Zusammenberufung und Constituirung. Bis dahin konnten mithin alle gesetzgebenden Schritte nur von der bis dahin allein bestehenden gesetzgebenden Gewalt, der Krone, der zugleich als Executivgewalt die Initiative zustand, ausgehen. Die Nationalversammlung **konnte** dazu nicht mitwirken, eben weil sie noch nicht bestand. Ganz anders mußte natürlich das Verhältniß werden, sobald sie zum Bestehen gekommen war. Jetzt **waren**, vermöge des Vereinbarungsprinzips, zwei gesetzgebende Gewalten da und beide mußten zu einem jeden gesetzlichen Acte mitwirken. Ein Beweis hierfür, wenn es dessen noch bedürfte, liegt darin, daß ja für jede gesetzgebende Versammlung die rechtlichen Bedingungen, unter denen sie zusammenberufen, vertagt, verlegt und aufgelöst werden kann oder muß, durch ein Gesetz, ein pactirtes oder octroyirtes, festgesetzt werden. Es kann dies auch nicht anders sein, denn es handelt sich hier um **Rechte** der Nationalversammlung, nämlich um die: ob, wo und wann sie tagen soll, mithin um so wesentliche Rechte, daß sie ohne dieselben eigentlich gar nicht existirt. —

Diejenigen, welche aus unserer bestehenden Gesetzgebung,

namentlich aus dem Schweigen des Wahlgesetzes über Ort und Zeit der Versammlung, ein Recht der Krone zur Verlegung und Vertagung herleiten wollen, haben sich überhaupt den rechtlichen Standpunkt der Sache durchaus nicht klar gemacht. Sie müßten z. B. mit demselben Rechte behaupten, der Regierung habe gar keine Verpflichtung obgelegen eine Versammlung zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung überhaupt einzuberufen, denn hierüber sagt das Wahlgesetz vom 8. April nichts, und dasselbe, sowie die Vereinbarung der Verfassung selbst, würde dadurch um nichts weniger illusorisch als durch ein willkürliches und fortgesetztes Verlegen nnd Vertagen der bereits zusammenberufenen Versammlung. Es würde ferner auch das Recht der Krone behauptet werden müssen, die zur deutschen Nationalversammlung nach Frankfurt gewählten preußischen Abgeordneten nach Berlin zurückzurufen, denn auch hierüber bestimmt die Verordnung für die Wahl dieser Abgeordneten vom 11. April 1848 nichts. —

Wiewohl nun die rechtliche Seite der Frage schon genügend außer Zweifel gesetzt ist, so sei es doch erlaubt dieselbe auch noch aus der Natur der Sache zu erörtern. Auch hier soll, um von keinem einzigen, nur irgend möglicherweise zu bestreitenden Grundsatze auszugehen, lediglich an dem Vereinbarungsprinzip festgehalten werden. Nach diesem Prinzip ist, wie schon oben erwähnt, die gesetzgebende Gewalt getheilt zwischen Krone und Nationalversammlung. Dies ist namentlich der Fall in Beziehung auf die Verfassung. Zwischen beiden soll die Verfassung vereinbart werden; beide gemeinschaftlich, sollen sie also festsetzen durch die einer jeden innewohnende gesetzgebende Macht. Sollen nun beide gemeinschaftlich zu dem

Zwecke mitwirken, so liegt es durchaus nothwendig in der Natur der Sache, daß beide gemeinschaftlich auch zur Feststellung derjenigen Mittel mitwirken müssen, ohne welche der Zweck nicht erreicht werden kann. Mittel und Zweck sind wie überall so auch hier nicht zu trennen. Es würde geradezu widersinnig sein, wenn man den Zweck mit in die Hände der Nationalversammlung legt, die Mittel zur Erreichung desselben ihr aber absprechen wollte. Daß zu solchen Mitteln aber die Mitbestimmung von Zeit und Ort des Tagens gehört, ist nicht bestritten. Alles dieses ist auch bis zum 9. November von der Regierung factisch ohne alle Beschränkung angenommen worden. Als eine Verlegung des Locals für die Sitzungen der Nationalversammlung nöthig wurde hat die Regierung dieser die Ausführung der Maaßregeln überlassen. Mehrmals ist ein Wechsel der Ministerien eingetreten; niemals hat dabei die Regierung auch nur daran gedacht eine Vertagung der Versammlung zu decretiren; sie hat vielmehr die Versammlung jedesmal e r s u c h t, sich zu vertagen, und die Versammlung hat hierüber völlig freien Beschluß gefaßt. Zum Ueberfluß mag hier daran noch erinnert werden, was bereits anderswo mehrfach mit Recht ausgesprochen worden, daß die Regierung, wenn ihr das Recht zustände, überhaupt die Nationalversammlung einseitig zu verlegen und zu vertagen, auch das Recht habe, dieselbe anstatt auf 14 Tage auf 14 Monate oder Jahre zu vertagen, oder in fortwährender Verlegung derselben von einem Ort zum andern, von einer Grenze der Monarchie zur andern zu verbleiben. In der That wäre alsdann kaum ein Schritt weit bis zu dem Rechte der Regierung zur Auf-

lösung der Nationalversammlung; denn der Unterschied bestände nur zwischen einer directen und indirecten Auflösung.

Es wäre endlich noch der bisherige Gebrauch zu betrachten. Es hat indeß darüber das Hauptsächliche schon vorhin gesagt werden müssen. Seitdem die Regierung nothwendigerweise die Initiative zur Zusammenberufung der Nationalversammlung hatte ergreifen müssen, hat sie bis zum 9. November keinen einzigen Schritt gethan, der das freie Versammlungs-, Berathungs- und Beschließungsrecht der Versammlung nur im Geringsten hätte beeinträchtigen können. Es ist von keinem einzigen der früheren Ministerien auch nur eine Andeutung hierüber laut geworden. Und auch das jetzige Ministerium hat seinen Ein- und Angriff nur unter dem Schutze von Bajonetten und Kanonen gewagt, der beste Beweis, wie sehr es selbst überzeugt war, daß seine Maaßregel nur ein Act des Unrechts sei.

Für das Recht der Regierung zur Verlegung und Vertagung der Nationalversammlung ist noch besonders hervorgehoben worden, die Versammlung habe unter dem Terrorismus roher Haufen gestanden und sei in ihren Berathungen und Beschließungen nicht frei gewesen. Es sei deshalb die Nothwendigkeit eingetreten, sie wieder frei zu machen und zu diesem Zwecke sie von hier zu verlegen; dazu sei aber wieder eine zeitweilige Vertagung erforderlich geworden. Man hat auch diesem Grunde eine rechtliche Seite abzugewinnen gesucht, indem man weiter argumentirt hat, die Versammlung selbst könne, eben weil sie nicht frei sei, über ihre Freiheit oder Unfreiheit nicht beschließen und es müsse deshalb der Regierung allein ein Beschließungsrecht zustehen. Abgesehen davon, daß, wenn

das Factische in diesem Grunde auch vollkommen wahr gewesen sein sollte, der Regierung doch nicht ohne Weiteres die Befugniß eingeräumt werden könnte, sofort zu dem Aeußersten zu schreiten und ihrerseits in das freie Berathungs- und Beschließungsrecht der Versammlung einzugreifen, daß sie vielmehr die Verpflichtung und folglich nur das Recht gehabt hätte, die Versammlung durch andere Mittel ohne Eingriff in deren Rechte frei zu machen, wie sie ja auch in der That seitdem die gesetzwidrig handelnden Volkshaufen (freilich wieder durch ebenso gesetzwidrige als unnöthige Mittel) beseitigt hat; abgesehen hiervon hat jener Grund auch nicht den geringsten gesetzlichen Anhalt, und es kann auch von dieser Seite betrachtet in der Maaßregel der Verlegung und Vertagung einzig und allein nur ein Bevormundungsprinzip der Regierung erkannt werden, welches mit dem von ihr selbst aufgestellten Vereinbarungsprinzip in dem schneidendsten Widerspruche steht. Schon vom privatrechtlichen Standpunkte aus würde es widersinnig sein, wenn von zwei Contrahenten der eine in die Rechte des andern aus dem Grunde sollte eingreifen dürfen, weil dieser andere sich im Zustande der Unfreiheit befinde. Nicht minder muß dies vom staatsrechtlichen Standpunkte aus behauptet werden. Ob von den zwei gesetzgebenden Gewalten im Staate — und vermöge des Vereinbarungsprinzipes ist ja die Nationalversammlung die eine und die Krone die andere gesetzgebende Gewalt im Staate, — ob die eine wirklich unfrei sei oder nicht, kann nur ihrem eigenen Urtheil überlassen bleiben, niemals aber dem Urtheile der anderen anheimfallen, so lange es keinen Richter giebt, der über beiden steht. Wollte man der andern dieses Recht einräumen, so würde man sie

ja dadurch eben zum Richter über jene machen und das Verhältniß zweier gleichberechtigter Gewalten, folglich das Vereinbarungsprinzip geradezu und völlig zerstören und vernichten. Mit demselben Rechte, mit welchem jetzt die Regierung die Unfreiheit der Nationalversammlung und deren Verlegung decretirt, würde auch die Nationalversammlung zur Vereinbarung der preußischen Verfassung die Unfreiheit der Person des Königs mit allen daraus fließenden Consequenzen decretiren können. Was würde dazu die Regierung sagen? *)

Der Act der Regierung stellt nach allem diesem ganz unzweifelhaft als ein Act der Ungesetzlichkeit, des Unrechts und der Gewalt sich dar.

Geschrieben zu Berlin am 25. November 1848.

---

*) Es würde mich zu weit geführt haben, wenn ich in dem Obigen auch noch auf die Gesetzgebung und das constitutionelle Leben anderer Staaten hätte Rücksicht nehmen wollen, obwohl ich von allen Seiten die sprechendsten Belege für die von mir vertheidigte Ansicht hätte anführen können. Eben so habe ich, da ich bei der rechtlichen Beleuchtung der Sache von völlig unbestrittenen Grundsätzen ausgehen wollte, lediglich an dem von der Regierung selbst aufgestellten Vereinbarungs-Prinzipe festgehalten, und des Princips der Volkssouverainetät keiner Erwähnung weiter gethan.

Druck von Julius Pleßner, Neue Friedrichsstr. 75.

Ende







